



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
"Sondergebiet" (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
Nutzungsschablone:

BA I		Baubauabschnitt	
GR	Höhe Solarmodule max. 2,60 m	Grundfläche	maximale Höhe Solarmodule
1,08 ha		1,08 ha	
a	Nebenanlagen: Flöheöhe max. 3,50 m FD oder SD bis max. 30°	a	Nebenanlagen: Flöheöhe max. 3,50 m FD oder SD bis max. 30°
- Bauweise, Baugrenze**
a abweichende Bauweise
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
geplante Straßenverkehrsfläche
geplante Zufahrt
Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen**
geplante private Grünfläche
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
Überschwemmungsgebiet (HQ-100 Linie)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)**
Anpflanzung von Bäumen
Anpflanzung: Sträucher
Anpflanzung: Sträucher mit niedriger Wuchshöhe
- Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Ausgleichsfläche
CEF-Fläche
- Nachrichtliche Übernahmen**
Standortbegrenzungslinie nach EEG 2017 = 110,00 m
Freileitung 20 kV der N-ERGIE Netz GmbH
Schutzbereich für die Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH: Baubeschränkung
Schutzbereich für die Maststandorte: Bauverbot
Bewuchsbeschränkungsbereich für die Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH
- Hinweise**
geplante Zaunanlage
bestehende Grundstücksgrenzen
Gemarkung - Flurstücksnummer
Maßangabe in Metern

PRÄAMBEL

Der Markt Lehrberg erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260),

den nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als

Satzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt ca. 1,86 ha. Auf Bauabschnitt I (BA I, westliche Teilfläche) entfallen ca. 1,08 ha, auf Bauabschnitt II (BA II, östliche Teilfläche) entfallen ca. 0,78 ha. Die zulässige Grundfläche darf nicht überschritten werden.
2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 2,60 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
2.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Die Gesamthöhe aller Nebenanlagen darf die Größe von ca. 50 m² nicht überschreiten.
2.4 Die Höhe der Nebenanlagen wird auf max. 3,50 m (Firsthöhe FH max. 3,50 m) begrenzt, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche.
2.5 Als Dachformen für die Nebenanlagen sind zulässig: Flachdach (FD) und Satteldach (SD) bis max. 30° Dachneigung.
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
3.1 Im Plangebiet gilt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise (a). In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von über 50,00 m zulässig.
3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
3.3 Bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufneigung der Module, Material, etc.) einzuhalten, die in den Blindgutachten der 8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 14.02.2020 (jeweils für die Bauabschnitte BA I und BA II) zugrundegelegt wurden.
Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung sind neue Blindgutachten vorzulegen.

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt ca. 1,86 ha. Auf Bauabschnitt I (BA I, westliche Teilfläche) entfallen ca. 1,08 ha, auf Bauabschnitt II (BA II, östliche Teilfläche) entfallen ca. 0,78 ha. Die zulässige Grundfläche darf nicht überschritten werden.
2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 2,60 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
2.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Die Gesamthöhe aller Nebenanlagen darf die Größe von ca. 50 m² nicht überschreiten.
2.4 Die Höhe der Nebenanlagen wird auf max. 3,50 m (Firsthöhe FH max. 3,50 m) begrenzt, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche.
2.5 Als Dachformen für die Nebenanlagen sind zulässig: Flachdach (FD) und Satteldach (SD) bis max. 30° Dachneigung.
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
3.1 Im Plangebiet gilt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise (a). In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von über 50,00 m zulässig.
3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
3.3 Bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufneigung der Module, Material, etc.) einzuhalten, die in den Blindgutachten der 8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 14.02.2020 (jeweils für die Bauabschnitte BA I und BA II) zugrundegelegt wurden.
Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung sind neue Blindgutachten vorzulegen.

B Grünordnerische Festsetzungen

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**
Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
1.1 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche ohne Strauchsymboll zwischen Bauabschnitt II (östlicher Teilbereich) und der CEF-Fläche ist eine regionale Saatgutmischung für Blühstreifen anzusetzen. Die Fläche ist einmal jährlich im Frühjahr ab Anfang März zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen der Fläche sind nicht zulässig.
1.2 Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusetzen. Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung, die mit reduzierter Aufwandsmenge auszubringen ist. Die Fläche ist vorerst 2 x jährlich zu mähen, ab dem 15. Mai und ab Anfang August. Das Mähgut ist abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
1.3 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche im Bereich des Schutzstreifens der 20 kV-Freileitung (Baubeschränkungszone) in Bauabschnitt I (westlicher Teilbereich) ist eine extensive Wiesenfläche anzusetzen. Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung, die mit reduzierter Aufwandsmenge auszubringen ist. Die Fläche ist vorerst 2 x jährlich zu mähen, ab dem 15. Mai und ab Anfang August. Das Mähgut ist abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen und Pflegevorgaben sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)**
1.1 **Ausgleichsfläche A 1** Ansaat einer Wiesenfläche und Pflanzung einer Baumreihe mit fünf Laubbaum-Hochstämmen
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 98 (Teilfläche) - Gmkg. Heßbach, Markt Lehrberg
Größe: ca. 2.210 m²
Die Ausgleichsfläche A 1 wird dem Bauabschnitt I (BA I) zugeordnet.
Die Ansaat und Pflege der Wiesenfläche hat gemäß den Vorgaben im Umweltbericht zu erfolgen. Die Standorte der zu pflanzenden Bäume sind im Planteil gekennzeichnet; für die Artenauswahl wird auf die Artenliste C verwiesen.
1.2 **Ausgleichsfläche A 2** Pflanzung einer zwei- bzw. dreireihigen Strauchhecke
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 98 (Teilfläche) - Gmkg. Heßbach, Markt Lehrberg
Größe: ca. 1.650 m²
Die Ausgleichsfläche A 2 wird dem Bauabschnitt I (BA I) zugeordnet.
Auf dem Flächenanteil von A 2 entlang der Bahnlinie ist die Strauchhecke mit zwei Reihen zu pflanzen, aller anderen Abschnitte sind mit drei Reihen auszuführen; die zu verwendende Artenliste ergibt sich aus der farblichen Darstellung der Strauchsymbole.
Teilschnitte mit Sträuchern gem. Artenliste A (dunkelgrünes Strauchsymboll) ca. 688 m²
Teilschnitte mit Sträuchern gem. Artenliste B (hellgrünes Strauchsymboll) ca. 962 m²
1.3 **Ausgleichsfläche A 3** Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 107 (Teilfläche) - Gmkg. Heßbach, Markt Lehrberg
Größe: ca. 1.451 m²
Die Ausgleichsfläche A 3 wird dem Bauabschnitt II (BA II) zugeordnet.
Teilschnitte mit Sträuchern gem. Artenliste A (dunkelgrünes Strauchsymboll) ca. 925 m²
Teilschnitte mit Sträuchern gem. Artenliste B (hellgrünes Strauchsymboll) ca. 526 m²

Artenlisten

- Artenliste A** für dreireihige Strauchhecke (niedrig- und höherwüchsige Straucharten)
Cornus mas Kornelkirsche
Crataegus laevigata Zweigflügler Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Frangula alnus Faulbaum
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schliehe
Rhamnus cathartica Kreuzdorn
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 80/100 cm, 5-8 Triebe
- Artenliste B** für zwei-/dreireihige Strauchhecke (nur niedrigwüchsige Straucharten)
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schliehe
Rosa canina Hundrose
Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 80/100 cm, 5-8 Triebe

Artenliste C für Baumreihe mit Laubbaum-Hochstämmen

- Acer campestre Feldahorn
Obstbäume aus der Liste „Empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken“ des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken, Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach (www.lpv-mfr.de)
Mindestqualität: Hochstamm, 12/14 cm
- Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.
 - Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen A 1, A 2 und A 3 sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökofachkennzettel des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung zu den Maßnahmen sowie zu dem ggf. erforderlichen dauerhaften Unterhalt im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- Maßnahmen zur Vermeidung**
1.1 Vermeidungsmaßnahme M1 Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen, d. h. nur im Zeitraum von Anfang September bis Ende März oder Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen
1.2 Vermeidungsmaßnahme M2 Ansaat der Fläche des Sondergebietes mit reduzierter Aufwandsmenge und Mahdvorgaben (vgl. hierzu B Grünordnerische Festsetzungen, Punkt 1.2)
1.3 Vermeidungsmaßnahme M3 Einhaltung eines Abstandes von mind. 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche (vgl. hierzu A Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt 5.2)
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**
2.1 Anlage eines Ersatzhabitats für ein Feldlerchen-Revier: Herstellung einer extensiven Wiesenfläche durch Ansaat mit reduzierter Aufwandsmenge und Pflegevorgaben
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 107, Gmkg Heßbach, Markt Lehrberg
Größe: ca. 4.000 m²

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Brandschutz**
Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.
- Denkmalpflege**
Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
- Schutzzonen**
3.1 Bei der Durchführung von Baupflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Versorgungsleitungen (u. a. Abwasser-, Fernmeldeanlagen und sonstigen Kabeltrassen) gepflanzt werden.
3.2 Der Schutzstreifen der 20 kV-Freileitung (Baubeschränkungszone) mit einer Breite von ca. 17,40 m ist von Gehölzpflanzungen freizuhalten.
3.3 In der Baubeschränkungszone der 20 kV-Freileitung dürfen Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit Zustimmung des Leitungseigentümers/-betreibers vorgenommen werden.
- Wasserwirtschaft**
4.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
4.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
- Landwirtschaft**
Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.
- Grenzabstand von Pflanzen**
Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend.
Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.
- Bahnlinie**
Beeinträchtigungen wie Staub, Abrieb oder Schattenwurf o. ä., die sich aus dem ordnungsgemäßen Bahnbetrieb bzw. Instandhaltungsarbeiten ergeben und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keine Schadenersatzansprüche.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat Lehrberg hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bahn Unterheßbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bahn Unterheßbach“ in der Fassung vom 18.11.2019 hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bahn Unterheßbach“ in der Fassung vom 18.11.2019 hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bahn Unterheßbach“ in der Fassung vom 09.03.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.04.2020 bis einschließlich 15.05.2020 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bahn Unterheßbach“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.03.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.04.2020 bis einschließlich 15.05.2020 öffentlich ausgestellt.
- Der Markt Lehrberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.07.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bahn Unterheßbach“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 20.07.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Lehrberg, den 21.07.2020
..... R. Hans, 1. Bürgermeisterin (Siegel)
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Bahn Unterheßbach“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt:
Lehrberg, den 09.10.2020
..... R. Hans, 1. Bürgermeisterin (Siegel)
- Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bahn Unterheßbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am 30.10.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Lehrberg, den 30.10.2020
..... R. Hans, 1. Bürgermeisterin (Siegel)

Markt Lehrberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet

"Solarpark Bahn Unterheßbach" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht



Fassung vom 20.07.2020 (Satzungsbeschluss)

Datum	Name
entw. 05/2020	Dtl
grz. 05/2020	Eckart
gepr. 05/2020	Hartfelder

Vorhabensträger: Florian Schmidt, Unterheßbach 1a, 91611 Lehrberg
Landkreis: Ansbach

Markt Lehrberg, den 21.07.2020

..... Unterschrift, Siegel

